

## Hessenrecht Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gesamtes Gesetz

**juris-Abkürzung:** InfHygV HE  
**Ausfertigungsdatum:** 18.03.2003  
**Textnachweis ab:** 01.01.2004  
**Gültig bis:** 31.12.2016  
**Dokumenttyp:** Verordnung

**Quelle:**

**Fundstelle:** GVBl. I 2003, 121  
**Gliederungs-Nr:** 351-68

**Infektionshygieneverordnung  
Vom 18. März 2003**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 28.12.2012 bis 31.12.2016*

**Stand:** zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681).

Aufgrund des § 17 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) und des § 9 der Verordnung über die zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörden vom 25. Januar 2001 (GVBl. I S. 118) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Wer beruflich oder gewerbsmäßig Tätigkeiten mit Ausnahme solcher im Rahmen der ärztlichen Heilkunde am Menschen ausübt, bei denen durch Blut sowie Sekrete und Exkrete Krankheitserreger (zum Beispiel HIV- und Hepatitisviren) übertragen werden können, unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung. Solche Tätigkeiten sind insbesondere die Ausübung der Haarpflege, der Kosmetik, der Fußpflege, das Tätowieren, das Ohrlochstechen und die Schmuckeinbringung an, in oder unter der Haut oder Schleimhaut (Piercing).

(2) Wer Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der Regeln der Hygiene nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik verpflichtet.

**§ 2**

(1) Wer Eingriffe am Menschen durchführt, die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen, muss für den Betrieb einen Hygieneplan erstellen. Der Hygieneplan muss alle hygienerelevanten Maßnahmen, die mit dem Eingriff am Menschen in Verbindung stehen, mit den jeweiligen Präventions- (insbesondere Desinfektion, Sterilisation, Wundbehandlung, Reinigung, Versorgung, Lagerung) und Personalschutzmaßnahmen differenziert auführen.

(2) Unmittelbar vor jedem Eingriff haben Ausführende die Hände zu desinfizieren und sind verpflichtet, bei Durchführung des Eingriffs Einmalhandschuhe zu tragen. Nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist abschließend eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

(3) Vor jedem Eingriff nach Abs. 1 ist die zu behandelnde Haut- oder Schleimhautfläche wirksam zu desinfizieren beziehungsweise antiseptisch zu behandeln.

(4) Eingriffe nach Abs. 1 und die medizinische Fußpflege dürfen nur mit sterilen Instrumenten oder Geräten vorgenommen werden.

(5) Alle Gegenstände und Materialien, die dauerhaft an der Haut oder Schleimhaut angebracht werden sollen, sind zuvor wirksam zu desinfizieren. Alle Gegenstände und Materialien, die in oder unter der Haut oder Schleimhaut angebracht werden, müssen steril sein.

(6) Die für Eingriffe nach Abs. 1 und die medizinische Fußpflege mehrfach verwendbaren Instrumente und Geräte sind nach jedem Gebrauch zuerst zu desinfizieren, zu reinigen, zu trocknen und anschließend in geeigneter Verpackung zu sterilisieren, so dass von ihnen bei erneuter Verwendung keine Gefahr für Gesundheitsschäden ausgeht (Aufbereitung). Die Sterilgutverpackung muss die Sterilisation ermöglichen und die Sterilität bei entsprechender Lagerung gewährleisten. Bis zur nächsten Verwendung hat die Lagerung des Sterilguts in geeigneten Behältnissen zu erfolgen. Die von der Lagerungsart abhängigen Lagerungsfristen sind zu berücksichtigen. Sterile Einwegartikel dürfen nach Gebrauch nicht wieder verwendet werden.

(7) Im Anschluss an Eingriffe nach Abs. 1 sind die Arbeitsflächen, Behandlungstühle und patientennahe Flächen sofort im Scheuer-Wischverfahren einer Flächendesinfektion zu unterziehen. Sichtbare Verunreinigungen sind vorher zu entfernen.

(8) Mehrfach zu verwendende Instrumente und Geräte für Tätigkeiten, bei denen es zu Verletzungen, auch unbeabsichtigten, kommen kann, sind nach jeder Verwendung zuerst zu desinfizieren, dann erforderlichenfalls zu reinigen und zu trocknen.

(9) Nach Verletzungen der Haut beziehungsweise Schleimhaut ist die Wunde mit einem Antiseptikum wirksam zu versorgen.

(10) Mit der Durchführung der Desinfektions- und Sterilisationsverfahren dürfen nur Personen beauftragt werden, die über die notwendige Sachkunde verfügen.

### § 3

(1) Zur Geräte-, Instrumenten-, Haut-, Hände- und Flächendesinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die als wirksam bewertet wurden (zum Beispiel nach der Liste des Verbandes für angewandte Hygiene - VAH).

(2) Geeignete Desinfektionsverfahren für Geräte und Instrumente sind in erster Linie maschinelle Aufbereitungsverfahren, hilfsweise auch manuelle Instrumentendesinfektionsverfahren.

(3) Als Sterilisationsverfahren sind nur Verfahren geeignet, die durch die Deutsche Gesellschaft für Sterilgutversorgung empfohlen werden.

(4) Sterilisations- und maschinelle Desinfektionsverfahren sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren, die Dokumente sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

(5) Räume, in denen größere invasive Eingriffe an der Haut oder invasive Eingriffe an Schleimhäuten vorgenommen werden, müssen über Wandflächen und Fußböden verfügen, die fugendicht, leicht zu reinigen und desinfizierbar sind. Leitungen sind unter Putz zu legen oder in geschlossenen Kanälen zu führen, deren Außenfläche nass desinfiziert werden kann. Hohlräume sind gegenüber den zugehörigen Räumen allseitig abzudichten.

Installationen sind so auszuführen, dass sich Desinfektionsmaßnahmen einfach und wirksam durchführen lassen.

(6) Das Umfüllen von Instrumenten- und Flächendesinfektions- und Reinigungsmitteln ist nur in bestimmungsgemäße Aufbewahrungsbehälter zulässig. Ein Umfüllen von Hände- und Hautdesinfektionsmitteln ist nicht zulässig.

(7) Raumluftechnische Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

### § 4

(1) Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung von Tätigkeiten nach § 1 verwendet werden, dürfen nur in Behältern, die eine Verletzungsgefahr ausschließen, transportiert, gelagert und entsorgt werden.

(2) Abfallrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 5**

Das Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der in dieser Verordnung geregelten Bestimmungen. Für die Durchführung der Überwachung gilt § 16 des Infektionsschutzgesetzes entsprechend.

#### **§ 6**

Die Infektionshygiene-Verordnung vom 30. September 1987 (GVBl. I S. 179) wird aufgehoben.

#### **§ 7**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

© juris GmbH